

**betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des
Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen
im Kanton Schaffhausen) (2. Lesung)**

vom 4. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/14 hat die zweite Lesung der Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen) (Amtsdruckschrift 24-122) am 23. März und am 4. Mai 2026 in zwei Sitzungen vorberaten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED), Departementssekretärin Caroline Süss und Martina Lenz, Rechtsdienst ED, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage ist dem Bericht und Antrag 24-122 des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen) und dem Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/14 betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen) vom 21. August 2025 (ADS 25-49) zu entnehmen.

2. Detailberatung

Die zwei Anträge, die in der Kantonsratssitzung vom 1. Dezember 2025 mehr als zwölf Stimmen erreichten, wurden in der Kommission besprochen. Das Erziehungsdepartement hat unter diesem Aspekt die Änderungsentwürfe zum Schulgesetz und zum Schuldekret überarbeitet.

Der vom Kantonsrat beschlossene Art. 55 Abs. 4 (neu) SchG: «Der Kanton legt das Lohnband von Schulleitungen fest» ist thematisch bedingt in Art. 79 SchG zu integrieren (siehe Art. 79 Abs. 1 und 1^{bis}).

Der neue Art. 55 Abs. 4 lautet: «Ein Wechsel der Anstellungsbehörde ist per 1. Januar jedes Jahres möglich. Die Gemeinde muss den Wechsel dem Erziehungsdepartement mindestens

ein Jahr im Voraus mitteilen. Bei einem Wechsel erhalten die Schulleitungen neue Arbeitsverträge. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Konditionen besteht nicht». Die Kommission folgte dem Vorschlag des Erziehungsdepartementes.

In Art. 79 Abs. 1 und 1^{bis} wird einerseits auf die Besoldungen mit kantonaler Anstellung eingegangen als auch die vom Kantonsrat beschlossene Vorgabe bezüglich Minimal- und Maximallohn aufgenommen. Es wird dabei auf das Lohnband des Kantons verwiesen, welchem die Schulleitungen mit kantonaler Anstellung zugewiesen wären. Auch hier folgte die Kommission den Vorschlägen des Erziehungsdepartementes.

Art. 79 Abs. 1: «Die Besoldungen der Lehrer und der Schulleitungen mit kantonaler Anstellung werden vom Kanton festgesetzt und ausbezahlt».

Art. 79 Abs. 1^{bis}: «Bei Schulleitungen mit kommunaler Anstellung bewegt sich die Besoldung innerhalb des kantonalen Lohnbandes für Schulleitungen zuzüglich allfälliger Zulagen gemäss Abs. 4. Die Festsetzung der Besoldung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinden».

Nachfolgend die wichtigsten Anträge im Einzelnen:

Schulgesetz

Art. 55 Abs. 1, 2 und 3

¹ Die Lehrer und Schulleitungen der öffentlichen Schulen ~~sowie der Rektor der Kantonsschule~~ sind **unter Vorbehalt von Abs. 3** Arbeitnehmer des Kantons.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten sinngemäss **für alle Lehrer und Schulleitungen mit kantonaler Anstellung**, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

³ Die Gemeinden können nach den Vorgaben des kantonalen Rechts die Schulleitungen selbst anstellen. In diesem Fall gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

⁴ Ein Wechsel der Anstellungsbehörde ist per 1. Januar jedes Jahres möglich. Die Gemeinde muss den Wechsel dem Erziehungsdepartement mindestens ein Jahr im Voraus mitteilen. Bei einem Wechsel erhalten die Schulleitungen neue Arbeitsverträge. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Konditionen besteht nicht.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 64a Abs. 3

³ Der Erziehungsrat kann Schulleitungen sowohl mit kantonalen als auch mit kommunalen Anstellungen zur Absolvierung von Weiterbildungskursen verpflichten. Die entsprechenden Kurskosten werden nach den Ansätzen der kantonalen Spesenverordnung vom Kanton übernommen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 5 : 4 Stimmen zu.

Art. 92 Gemeindeanteil an die Besoldungskosten Abs. 1

¹ Der Anteil ~~des Kantons~~ der Gemeinden an den Ausgaben für die Besoldungskosten der Lehrer der Kindergärten, die der Primar- und die Orientierungsschulen der Sekundarstufe I, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt ~~45.8~~ 54.2 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Besoldung einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Der Kanton trägt demnach einen Anteil von 45.8 Prozent.

Die Kommission stimmte dem technischen Antrag einstimmig zu.

Schuldekret

§ 55 Abs. 2 lit. a

² a) Organisatorische, personelle, administrative, und pädagogische und finanzielle Schulführung;

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 3 Stimmen zu.

§ 63a Abs. 1

¹ Das vom Kanton vorgegebene und mitfinanzierte Pensum einer Schulleitung an der Primar- und Sekundarstufe I berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen in der entsprechenden Gemeinde (Stichtag: 30. September) und beträgt in der Regel 0.42 Prozent pro Schüler. Eine Unterschreitung auf unter ~~0.40~~ 0.38 Prozent bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Erziehungsdepartements.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 3 Stimmen zu.

Weitere Änderungen

Schulgesetz

Art. 26 Abs. 1 und 2

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. ~~Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch eine oder mehrere Schulleitungen, die Kantonschule wird durch einen Rektor geführt.~~

² Diese **Die Schulleitungen** sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung ~~der öffentlichen~~ **ihrer** Schulen zuständig.

Die Kommission stimmte der redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Art. 64a Abs. 2

² Der Arbeitgeber fördert die Weiterbildung der Schulleitungen. ~~Der Erziehungsrat kann Schulleitungen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichten.~~

Die Kommission stimmte der Änderung stillschweigend zu.

Art. 70 Abs. 2

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Je ein Mitglied muss die Primar- und Sekundarstufe I, die ~~Mittelschule~~ **Kantonsschule** sowie die Schulleitungen vertreten. Der Lehrerschaft bzw. den Schulleitungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Die Kommission stimmte dieser redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Art. 74 Abs. 2

² **Der Lehrerschaft der Kantonsschule ist in der Aufsichtskommission eine Vertretung einzuräumen. Wahl und Stellung der Vertretung wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.**

Die Kommission stimmte diesem Antrag einstimmig zu.

Art. 79 Abs. 2 bis 5

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ Die Gemeinden können ~~Zulagen auf den kantonalen Ansätzen gewähren.~~ **zu ihren Lasten Zulagen von maximal 5 Prozent hinausgehende Zulagen werden beim Kantonsbeitrag in Abzug gebracht. auf die kantonale Besoldung gewähren.** Vergünstigungen der Gemeinden gelten als Zulagen.

⁵ ~~Zusätzlich können~~ Die Gemeinden ~~können zu ihren Lasten~~ einzelne ~~Lehrkräfte~~ **Lehrer** für Leistungs- und andere Administrativtätigkeiten ~~separat~~ entschädigen.

Die Kommission stimmte der Änderung stillschweigend zu.

Art. 92 Abs. 1^{bis} und 2

^{1 bis} ~~Im Kostenteiler~~ **Bei der Berechnung des Gemeindeanteils** in Abs. 1 ~~miteingerechnet sind~~ **ist** die Beiträge **finanzielle Beteiligung** des Kantons an die ~~Finanzierung von~~ **den Kosten** für Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden, Informatikverantwortlichen ~~und~~ **sowie** pädagogischen ICT-Supportern **berücksichtigt**.

² ~~Die Aufwendungen für die Besoldung~~ **Der Anteil der Gemeinden an den Besoldungskosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen** von Schulleitungen, ~~Sekretariatsmitarbeitern,~~ **mit kantonaler Anstellung**, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern ~~gehen zu Lasten der Gemeinden~~ **beträgt 100%.**

Die Kommission stimmte der Änderung stillschweigend zu.

Art. T5 Übergangsbestimmung

¹ ~~Die Gemeinden haben spätestens auf Beginn des zweiten Schulsemesters~~ **Überführung der Schulleitungen zum Kanton erfolgt innerhalb eines Jahres** nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen ~~sämtliche neuen Bestimmungen umzusetzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Kanton die durch die Änderung des Schulgesetzes vom festgelegte höhere finanzielle Abgeltung der Lehrerbessoldungen zurückfordern.~~ **Das Erziehungsdepartement setzt den genauen Zeitpunkt fest.**

² **Stellt die Gemeinde ihre Schulleitungen weiterhin selbst an, hat sie dies innert drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen dem Erziehungsdepartement schriftlich mitzuteilen.**

Die Kommission stimmte der Änderung stillschweigend zu.

Schuldekret

§ 49 Abs. 2

² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleitungen ~~mit kantonaler Anstellung~~ obligatorisch.

Die Kommission stimmte der Änderung stillschweigend zu.

3. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/14 beantragen dem Kantonsrat einstimmig der Teilrevision des Schulgesetzes inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Weiter beantragen die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/14 dem Kantonsrat mit 6 : 3 Stimmen der Teilrevision des Schuldekrets inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Andrea Müller (Kommissionspräsidentin)

Markus Fehr

Irene Gruhler Heinzer

Vanessa Le Donne

Roland Müller

Angela Penkov

Raphaël Rohner

Rainer Schmidig

Corinne Ullmann

Hinweis: Die Spalten der Synopsen unterscheiden sich. Im Schuldekret gab es im Rahmen der 2. Lesung der SPK Änderungen.

Anhänge:

- Änderung Schulgesetz SR 410.100
- Änderung Schuldekret SR 410.110

Beilagen:

- Synopse Schulgesetz
- Synopse Schuldekret

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

2. Änderungen durch Spezialkommission (final)

Änderung des Schulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 410.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [410.100](#) (Schulgesetz vom 27. April 1981) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden bzw. Gemeinderäte sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

³ Das Erziehungsdepartement regelt in Verbindung mit den Schulbehörden bzw. Gemeinderäten den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns und die Verteilung der Ferien.

Art. 15b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen, die Schulleitungen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Art. 16a Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulleitung und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Art. 17 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulleitung oder die Aufsichtskommission auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Geleitete Schulen (Überschrift geändert)

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen.

² Die Schulleitungen sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung ihrer Schulen zuständig.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde bzw. des Gemeinderates, der Schulleitung und der Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung einer Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Titel nach Art. 54c (geändert)

4 Lehrer, Schulleitungen

Art. 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Lehrer und Schulleitungen der öffentlichen Schulen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 Arbeitnehmer des Kantons.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten sinngemäss für alle Lehrer und Schulleitungen mit kantonomer Anstellung, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

³ Die Gemeinden können nach den Vorgaben des kantonalen Rechts die Schulleitungen selber anstellen. In diesem Fall gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

⁴ Ein Wechsel der Anstellungsbehörde ist per 1. Januar jedes Jahres möglich. Die Gemeinde muss den Wechsel dem Erziehungsdepartement mindestens ein Jahr im Voraus mitteilen. Bei einem Wechsel erhalten die Schulleitungen neue Arbeitsverträge. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Konditionen besteht nicht.

Art. 58

Stellenbesetzung (Überschrift geändert)

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

Zusammenarbeit (Überschrift geändert)

¹ Die Lehrer, Schulleitungen, Schulbehörden bzw. Gemeinderäte und Eltern sowie die kantonalen Fachstellen im Bildungsbereich sind verpflichtet, in Schul- und Erziehungsfragen sowie bei der Berufswahl zusammenzuarbeiten.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrerschaft sowie die Schulleitungen sind berechtigt bzw. verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Aus- und Weiterbildung der Lehrer (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer.

² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, sich weiterzubilden.

³ Die obligatorischen Weiterbildungskurse können in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden, für den einzelnen Lehrer jedoch nicht mehr als zwölf Tage im Laufe eines Schuljahres.

Art. 64a (neu)

Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen

¹ Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung. Die Ausbildung kann nach der Anstellung absolviert werden. Sie muss jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Stellenantritt begonnen werden.

² Der Arbeitgeber fördert die Weiterbildung der Schulleitungen.

³ Der Erziehungsrat kann Schulleitungen sowohl mit kantonaler als auch mit kommunaler Anstellung zur Absolvierung von Weiterbildungskursen verpflichten. Die entsprechenden Kurskosten werden nach den Ansätzen der kantonalen Spesenverordnung vom Kanton übernommen.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66

Aufgehoben.

Titel nach Art. 68 (geändert)

5 Behörden und Schulleitungen

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Je ein Mitglied muss die Primar- und Sekundarstufe I, die Kantonsschule sowie die Schulleitungen vertreten. Der Lehrerschaft bzw. den Schulleitungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Strategische Führung (Überschrift geändert)

¹ Die strategische Führung über den Kindergarten und die Primarschule obliegt den Gemeinden. Diese entscheiden, ob die Aufgaben einer Schulbehörde oder dem Gemeinderat übertragen werden sollen. Die Schulleitungen haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.

² Die strategische Führung über die Orientierungsschulen obliegt den Schulkreisbehörden. Die Schulleitungen der Schulkreisgemeinden haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.

³ Die strategische Führung über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 72

Wahl einer Schulbehörde (Überschrift geändert)

Art. 72a

Aufgehoben.

Art. 73 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zusammensetzung und Wahl der strategischen Führung von gemeinsamen Schulen und Kreisschulen (Überschrift geändert)

¹ In Belangen der Schulkreise haben die Gemeinden, die nicht Schulort sind, zusammen Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Schulkreisbehörde.

² Der Regierungsrat bestimmt in jedem Schulkreis die Sitzzahl der Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. Er ordnet das Wahlverfahren für die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind.

³ Die Zusammensetzung der strategischen Führung einer gemeinsamen Schule und die Wahl der Mitglieder sind in einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 74 Abs. 2 (neu)

² Der Lehrerschaft der Kantonsschule ist in der Aufsichtskommission eine Vertretung einzuräumen. Wahl und Stellung der Vertretung wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren und Fachpersonen des Erziehungsdepartements die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, die Privatschulen und den privaten Unterricht.

³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren, Fachpersonen und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständigen Behörden sowie die Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ Die Besoldungen der Lehrer und der Schulleitungen mit kantonalen Anstellungen werden vom Kanton festgesetzt und ausbezahlt.

^{1bis} Bei Schulleitungen mit kommunaler Anstellung bewegt sich die Besoldung innerhalb des kantonalen Lohnbandes für Schulleitungen zuzüglich allfälliger Zulagen gemäss Abs. 4. Die Festsetzung der Besoldung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinden.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Gemeinden können zu ihren Lasten Zulagen von maximal 5 Prozent auf die kantonale Besoldung gewähren. Vergünstigungen der Gemeinden gelten als Zulagen.

⁵ Die Gemeinden können zu ihren Lasten einzelne Lehrer für Leistungs- und andere Administrativtätigkeiten entschädigen.

Art. 88 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Aus- und Weiterbildung der Lehrer (Überschrift geändert)

¹ Aus- und Weiterbildungen können durch die Gewährung von Urlaub und Beiträgen an die Kosten unterstützt werden, sofern sie im Interesse des Arbeitgebers liegen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

² *Aufgehoben.*

Art. 92 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

Gemeindeanteil an die Besoldungskosten (Überschrift geändert)

¹ Der Anteil der Gemeinden an den Besoldungskosten der Lehrer der Kindergärten, der Primar- und der Sekundarstufe I, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 54,2 Prozent der kantonalen Besoldung einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Der Kanton trägt demnach einen Anteil von 45,8 Prozent.

^{1bis} Bei der Berechnung des Gemeindeanteils in Abs. 1 ist die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitende, Informatikverantwortliche sowie pädagogische ICT-Supporter berücksichtigt.

² Der Anteil der Gemeinden an den Besoldungskosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen von Schulleitungen mit kantonaler Anstellung, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern beträgt 100%.

Art. T5 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Überführung der Schulleitungen zum Kanton erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen. Das Erziehungsdepartement setzt den genauen Zeitpunkt fest.

² Stellt die Gemeinde ihre Schulleitungen weiterhin selber an, hat sie dies innert drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen dem Erziehungsdepartement schriftlich mitzuteilen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

2. Änderung durch Spezialkommission

Änderung des Schuldekretes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 410.110
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [410.110](#) (Schuldekret vom 27. April 1981) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

beschliesst:

¹⁾ SHR [410.101](#).

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden können durch besondere Vereinbarungen den Unterricht an eine andere Gemeinde übertragen, wenn die Zahl der Schüler die Führung einer eigenen Schule oder einzelner Klassen nicht rechtfertigt oder erschwert und durch die Übertragung die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulleitung vorgängig zu informieren, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulleitung orientiert das Erziehungsdepartement.

§ 6 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Entschädigung an die Schulortsgemeinde wird von der Wohngemeinde entsprechend Art. 91 des Schulgesetzes²⁾ getragen.

³ Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Wohngemeinde zu richten.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die zuständigen Behörden, Schulleitungen und Lehrer informieren die Eltern vor allem:

Aufzählung unverändert.

² Die Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf:

- a) (geändert) sich gegenseitig über Vorgänge zu informieren, die für die körperliche, die charakterliche und die geistige Entwicklung des Schülers wichtig sind

²⁾ SHR [410.101](#).

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Schulleitung der Kantonsschule (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Schulleitung.

§ 43a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Berufsauftrag der Lehrer (Überschrift geändert)

¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.

² Die detaillierte Regelung des Berufsauftrags obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulleitungen bzw. den Schulen.

§ 44a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung zu richten.

§ 49 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Konferenzen, Aufgabe (Überschrift geändert)

¹ Die Konferenzen dienen der Zusammenarbeit:

- d) (geändert) der gesamten Lehrerschaft in Kantonaltagungen
- e) (neu) der Schulleitungen in Schulleitungskonferenzen

² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleitungen obligatorisch.

§ 51

Aufgehoben.

Titel nach § 51 (geändert)

5 Behörden und Schulleitungen

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulleitung Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Weiterbildung, der Schulentwicklung, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen.

§ 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Schulleitung der Primar- und Sekundarstufe I (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt.

² Die Schulleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) (geändert) Organisatorische, personelle, administrative, pädagogische und finanzielle Schulführung;
- h) *Aufgehoben.*

- l) (geändert) Kontrolle und Verantwortung für die Ausgaben der Schule sowie Erstellung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- m) (geändert) Vorbereitung der Geschäfte, die die Schulbehörde, der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- o) (geändert) Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern
- p) (neu) Mitarbeiterführung und -beurteilung inkl. Unterrichtsbesuche
- q) (neu) Unterrichts-, Schul- und Organisationsentwicklung sowie Qualitätssicherung

§ 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen einzusetzen.

² *Aufgehoben.*

§ 56a (neu)

Schulbehörde bzw. Gemeinderat

¹ Die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Strategische Schulführung (Mehrjahresziele, strategische Schulentwicklung)
- b) Mitarbeit bei Budget- und Klassenplanung
- c) Schulraum- und Infrastrukturplanung
- d) Planung bzw. Zusammenarbeit im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule werden durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

§ 58 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schulen der Gemeinden, die Privatschulen und den privaten Unterricht übernehmen die Schulinspektoren des kantonalen Schulinspektorats. Sie werden auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat ernannt.

² Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- a) (neu) die Förderung von Unterrichts- und Schulentwicklung
- b) (neu) die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben des Erziehungsrates
- c) (neu) die Aufsicht über die Schulführung der Schulleitungen und die Unterrichtsführung der Lehrer
- d) (neu) die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und der Lehrer
- e) (neu) die Qualitätssicherung

³ Näheres regelt der Erziehungsrat.

§ 59

Aufgehoben.

§ 59a (neu)

Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien

¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schaffhauser Sonderschulen und die übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen übernimmt die Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien.

² Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- a) die Aufsicht der Sonderschulen gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes
- b) die Beratung und Unterstützung der Sonderschulen.

³ Näheres regelt der Erziehungsrat.

§ 60

Aufgehoben.

§ 63a (neu)

Schulleitungspensen

¹ Das vom Kanton vorgegebene Pensum einer Schulleitung an der Primar- und Sekundarstufe I berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen in der entsprechenden Gemeinde (Stichtag: 30. September) und beträgt in der Regel 0,42 Prozent pro Schüler. Eine Unterschreitung auf unter 0,38 Prozent bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Erziehungsdepartements.

² Die Gemeinden können über zusätzliche Schulleitungspensen beschliessen.

³ In Gemeinden mit mehreren Schulleitungen bestimmt die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat über den Umfang der einzelnen Schulleitungspensen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopse

Änderung Schulgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
 Geändert: 410.100
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
		Änderung des Schulgesetzes
		<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
		I.
		<i>Keine Hauptänderung.</i>
		II.
		Der Erlass SHR 410.100 (Schulgesetz vom 27. April 1981) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
Schulgesetz		
vom 27. April 1981		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,</i>		
gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,		<i>Grundlage entfernt.</i>
<i>beschliesst:</i>		

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 9 Beginn und Dauer des Schuljahres, Ferien ¹ Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September. ² Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen. ³ Das Erziehungsdepartement regelt in Verbindung mit den Schulbehörden den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns und die Verteilung der Ferien.	² Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden <u>bzw. Gemeinderäte</u> sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13_Wochen auszudehnen. ³ Das Erziehungsdepartement regelt in Verbindung mit den Schulbehörden <u>bzw. Gemeinderäten</u> den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns und die Verteilung der Ferien.	
Art. 15b Datensammlungen ¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. ² Die Bearbeitung, insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten, sowie das Einsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht oder ein Spezialgesetz etwas anderes vorsehen.	¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen, <u>die Schulleitungen</u> sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.	
Art. 16a Unaufschiebbare Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs		

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
¹ Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde bzw. eines Schulleiters oder einer Schulleitung und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.	¹ Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde bzw. eines Schulleiters oder einer Schulleitung bzw. eines <u>Rektors</u> und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese bzw. dieser <u>bzw. dieser</u> befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.	¹ Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulleitung bzw. eines Rektors und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese bzw. dieser befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.
Art. 17 Schulpflicht ¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert und dauert grundsätzlich 11 Jahre. ² Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden. ³ Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen. ⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.	⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der <u>des</u> zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule ¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule. ² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen [SHR 411.101, SHR 413.101]. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten. ³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung oder die Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.	³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung oder die Aufsichtskommissionen <u>Aufsichtskommission</u> auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.	
Art. 26 Vertretung der Schule nach aussen ¹ Jeder Schule steht eine Schulleitung oder ein Schulvorsteher vor.	Art. 26 Vertretung der Schule nach aussen <u>Geleitete Schulen</u> ¹ Jeder Schule steht eine Schulleitung oder ein Schulvorsteher vor. Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch eine oder mehrere Schulleitungen, die Kantonsschule wird durch einen Rektor geführt.	¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch eine oder mehrere Schulleitungen, die Kantonsschule wird durch einen Rektor geführt.

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
² Die Schulleitung oder der Schulvorsteher vertritt die Schule gegenüber den Eltern und den Schulbehörden; sie bzw. er ist dafür besorgt, dass der Unterricht den organisatorischen Bestimmungen entspricht, welche das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorschreiben.	² Die Schulleitung oder der Schulvorsteher vertritt. Diese sind operativ für die Schule gegenüber den Eltern pädagogische, personelle, organisatorische, und den Schulbehörden; sie bzw. er ist dafür besorgt, dass administrative und finanzielle Führung der Unterricht den organisatorischen Bestimmungen entspricht, welche das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorschreiben öffentlichen Schulen zuständig.	² Diese Die Schulleitungen sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der öffentlichen ihrer Schulen zuständig.
Art. 27 Schulversuche, Versuchsklassen ¹ Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Lehrer und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.	¹ Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Lehrer bzw. <u>des Gemeinderates, der Schulleitung und der</u> Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.	
Art. 41 Innere Gliederung ¹ Die Orientierungsschule wird in den zwei Abteilungen Sekundarschule und Realschule geführt. In der gleichen Schulanlage sollen sie in der Regel einer einheitlichen Leitung unterstehen. ² Durch abteilungsübergreifenden Unterricht und gemeinsame Veranstaltungen ist der Kontakt unter den Schülern zu fördern		
Art. 52 Aufgabe		

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
¹ Die Sonderschulen dienen der Erziehung und Bildung von Kindern, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Die Sonderschulung soll die Kinder befähigen, nach dem Mass ihrer Möglichkeiten an der Gemeinschaft und an der Gesellschaft teilzuhaben. ² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. ³ Der Erziehungsrat erlässt in Anlehnung an sein Sonderschulkonzept eine Verordnung über die Organisation des Sonderschulwesens [SHR411.222.].	² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von einer Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.	
4 Die Lehrer	4 Die Lehrer, Schulleitungen und Rektor	4 Lehrer, Schulleitungen und Rektor
Art. 55 Arbeitgeber ¹ Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind Arbeitnehmer des Kantons. ² Die Bestimmungen des Personalgesetzes [SHR 180.100.] gelten sinngemäss für alle Lehrer, soweit das Schulgesetz keine besonderen Vorschriften aufstellt	¹ Die Lehrer <u>und Schulleitungen</u> der öffentlichen Schulen <u>sowie der Rektor der Kantonsschule</u> sind Arbeitnehmer des Kantons. ² Die Bestimmungen des Personalgesetzes kantonalen Personalrechts gelten sinngemäss für alle Lehrer, <u>gelten sinngemäss für alle Lehrer, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften aufstellen enthalten.</u>	¹ Die Lehrer und Schulleitungen der öffentlichen Schulen sowie der Rektor der Kantonsschule sind <u>unter Vorbehalt von Abs. 3 Arbeitnehmer des Kantons.</u> ² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts <u>gelten sinngemäss für alle Lehrer und Schulleitungen mit kantonalen Anstellung,</u> gelten sinngemäss für alle Lehrer, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
	³ Die Gemeinden können nach den Vorgaben des kantonalen Rechts die Schulleitungen selbst anstellen. ⁴ Der Kanton legt das Lohnband von Schulleitungen fest.	³ Die Gemeinden können nach den Vorgaben des kantonalen Rechts die Schulleitungen selbst anstellen. <u>In diesem Fall gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.</u> ⁴ Der Kanton legt das Lohnband von Schulleitungen fest. Ein Wechsel der Anstellungsbehörde ist per 1. Januar jedes Jahres möglich. Die Gemeinde muss den Wechsel dem Erziehungsdepartement mindestens ein Jahr im Voraus mitteilen. Bei einem Wechsel erhalten die Schulleitungen neue Arbeitsverträge. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Konditionen besteht nicht.
Art. 58 Besetzung der Lehrstellen	Art. 58 Besetzung der Lehrstellen<u>Stellenbesetzung</u>	
Art. 62 Zusammenarbeit mit Eltern und Schulbehörden bzw. Schulleitungen ¹ Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden bzw. der Schulleitung und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.	Art. 62 Zusammenarbeit mit Eltern und Schulbehörden bzw. Schulleitungen<u>Zusammenarbeit</u> ¹ Die Lehrer, <u>Schulleitungen, Schulbehörden bzw. Gemeinderäte und Eltern sowie die kantonalen Fachstellen im Bildungsbereich</u> sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden bzw. Erziehungsfragen sowie bei der Schulleitung und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen <u>Berufswahl</u> zusammenzuarbeiten.	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 63 Konferenzen ¹ Die Lehrerschaft ist berechtigt und verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen. ² Die Einrichtung, die Stellung und die Befugnisse der einzelnen Konferenzen werden durch Dekret des Kantonsrates [SHR 410.110.] geregelt.	¹ Die Lehrerschaft ist <u>sowie die Schulleitungen sind</u> berechtigt und <u>bzw.</u> verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.	
Art. 64 Förderung der Fortbildung und Weiterbildung ¹ Die Erziehungs- und die Schulbehörden bzw. die Schulleitung fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer.	Art. 64 Förderung der Fortbildung <u>Aus- und Weiterbildung der Lehrer</u> ¹ Die Erziehungs- und die Schulbehörden <u>Die Schulleitung bzw. die Schulleitung fördernder Rektor fördert die Fortbildung</u> <u>Aus- und die Weiterbildung der Lehrer.</u> ² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, sich weiterzubilden. ³ Die obligatorischen Weiterbildungskurse können in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden, für den einzelnen Lehrer jedoch nicht mehr als zwölf Tage im Laufe eines Schuljahres.	¹ Die Schulleitung bzw. der Rektor fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer.
	Art. 64a Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen ¹ Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung. Die Ausbildung kann nach der Anstellung absolviert werden. Sie muss jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Stellenantritt begonnen werden.	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
	² Der Arbeitgeber fördert die Weiterbildung der Schulleitungen. Der Erziehungsrat kann Schulleitungen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichten.	² Der Arbeitgeber fördert die Weiterbildung der Schulleitungen. Der Erziehungsrat kann Schulleitungen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichten. ³ Der Erziehungsrat kann Schulleitungen sowohl mit kantonaler als auch mit kommunaler Anstellung zur Absolvierung von Weiterbildungskursen verpflichten. Die entsprechenden Kurskosten werden nach den Ansätzen der kantonalen Spesenverordnung vom Kanton übernommen.
Art. 65 Fortbildung ¹ Fortbildung ist dazu bestimmt: a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern b) Einblicke in andere praktische und geistige Bereiche zu gewinnen ² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.	Art. 65 Aufgehoben.	
Art. 66 Weiterbildung ¹ Weiterbildung ist dazu bestimmt, dem Lehrer durch ergänzende oder zusätzliche Studien die Befähigung zu verschaffen, an Schulen, Schulabteilungen, Klassen oder in Fächern zu unterrichten, die erweiterte, besondere oder zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.	Art. 66 Aufgehoben.	
5 Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung	5 Erziehungs-<u>Behörden</u> und Schulbehörden bzw. <u>Schulleitung</u>Schulleitungen	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 70 Erziehungsrat ¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im Übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind. ² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Drei Mitglieder müssen Lehrer der drei Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.	² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. <u>Drei Mitglieder müssen Lehrer der drei Schulstufen (Primarstufe, Je ein Mitglied muss die Primar- und Sekundarstufe-I, Mittelschule) sein die Mittelschule sowie die Schulleitungen vertreten.</u> Der Lehrerschaft <u>der verschiedenen Schulstufen bzw. den Schulleitungen</u> steht ein Vorschlagsrecht zu.	² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Je ein Mitglied muss die Primar- und Sekundarstufe I, die <u>MittelschuleKantonsschule</u> sowie die Schulleitungen vertreten. Der Lehrerschaft bzw. den Schulleitungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 71 Schulbehörden bzw. Schulleitung ¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde bzw. Schulleitung aus. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften. ² Die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.	Art. 71 Schulbehörden bzw. Schulleitung<u>Strategische Führung</u> ¹ Die unmittelbare Aufsicht<u>strategische Führung</u> über den Kindergarten, und die Primarschule und obliegt den Gemeinden. Diese entscheiden, ob die Orientierungsschule übt die Aufgaben einer Schulbehörde bzw. Schulleitung aus, oder dem Gemeinderat übertragen werden sollen. Die Schulbehörde bzw. Schulleitungen <u>sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften</u> <u>Sitzungen ein Antragsrecht.</u> ² Die unmittelbare Aufsicht<u>strategische Führung</u> über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt Orientierungsschulen <u>obliegt den Schulkreisbehörden. Die Schulleitungen der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat</u> <u>Schulkreisgemeinden haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.</u> ³ Die strategische Führung über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.	
Art. 72 Wahl der Schulbehörde	Art. 72 Wahl der<u>einer</u> Schulbehörde	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 72a Schulleitung; Übertragung von Befugnissen der Schulbehörde ¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von einer Schulleitung der Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden. ² Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse an eine Schulleitung übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse ³ Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Schulleitung werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt. ⁴ Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von einem Schulleitungsmitglied nicht ausgeübt werden, so nimmt ein anderes Schulleitungsmitglied derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.	Art. 72a Aufgehoben.	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 73 Zusammensetzung und Wahl der Schulbehörden von gemeinsamen Schulen und von Kreisschulen ¹ In Schulkreisen haben die Gemeinden, die nicht Schulort sind, zusammen Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde. Die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind, haben in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde lediglich in Belangen des Schulkreises Stimmrecht. ² Der Regierungsrat bestimmt in jedem Schulkreis für die Schulbehörde der Schulträgergemeinde die Sitzzahl der Schulträgergemeinde und der Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. Er ordnet das Wahlverfahren für die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. ³ Die Zusammensetzung der Schulbehörde einer gemeinsamen Schule und deren Wahl sind in der Vereinbarung des Verbandes zu regeln.	Art. 73 Zusammensetzung und Wahl der Schulbehörden <u>strategischen Führung</u> von gemeinsamen Schulen und von Kreisschulen ¹ In Schulkreisen <u>Belangen der Schulkreise</u> haben die Gemeinden, die nicht Schulort sind, zusammen Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde. Die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind, haben in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde lediglich in Belangen des Schulkreises Stimmrecht <u>Schulkreisbehörde</u>. ² Der Regierungsrat bestimmt in jedem Schulkreis für die Schulbehörde der Schulträgergemeinde die Sitzzahl der Schulträgergemeinde und der Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. Er ordnet das Wahlverfahren für die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. ³ Die Zusammensetzung der Schulbehörde <u>strategischen Führung</u> einer gemeinsamen Schule und der Wahl der Mitglieder sind in der <u>einer</u> Vereinbarung des Verbandes zu regeln.	
Art. 74 Aufsichtskommission der Kantonsschule ¹ Für die Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Kantonsschule sowie aus mindestens sieben Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt.		

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
		² Der Lehrerschaft der Kantonsschule ist in der Aufsichtskommission eine Vertretung einzuräumen. Wahl und Stellung der Vertretung wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.
Art. 75 Vertretung der Lehrerschaft ¹ Der Lehrerschaft ist in der Schulbehörde bzw. in der Aufsichtskommission eine Vertretung einzuräumen. ² Zahl, Wahlart und Stellung der Vertreter der Lehrerschaft werden durch den Schulträger geregelt.	Art. 75 <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 76 Inspektorat ¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht an Privatschulen und den privaten Unterricht. ² Die Kantonsschule wird von ihrer Aufsichtskommission beaufsichtigt. ³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.	Art. 76 Inspektorat<u>Aufsicht</u> ¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren <u>und Fachpersonen des Erziehungsdepartements</u> die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht an<u>die</u> Privatschulen und den privaten Unterricht. ³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren, <u>Fachpersonen</u> und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
Art. 77 Informationspflicht ¹ Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben	¹ Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitungen Die zuständigen Behörden sowie die Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten <u>informieren</u> und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.	
Art. 79 Besoldungen ¹ Die Besoldungen der Lehrer werden vom Kanton festgesetzt. ² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, bezahlt der Kanton. ³ Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.	¹ Die Besoldungen der Lehrer, <u>Schulleitungen und des Rektors der Kantonsschule</u> werden vom Kanton festgesetzt. ² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, <u>und des Rektors der Kantonsschule</u> bezahlt der Kanton. ³ Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer <u>und Schulleitungen</u> an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.	¹ Die Besoldungen der Lehrer, Schulleitungen und des Rektors der Kantonsschule <u>Schulleitungen mit kantonaler Anstellung</u> werden vom Kanton festgesetzt <u>und ausbezahlt</u>. ^{1bis} Bei Schulleitungen mit kommunaler Anstellung bewegt sich die Besoldung innerhalb des kantonalen Lohnbandes für Schulleitungen zuzüglich allfälliger Zulagen gemäss Abs. 4. Die Festsetzung der Besoldung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinden. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
⁴ Die Gemeinden können Zulagen auf den kantonalen Ansätzen gewähren. Über 5 Prozent hinausgehende Zulagen werden beim Kantonsbeitrag in Abzug gebracht. Vergünstigungen der Gemeinden gelten als Zulagen. ⁵ Zusätzlich können die Gemeinden einzelne Lehrkräfte für Leistungs- und andere Administrativtätigkeiten separat entschädigen.		⁴ Die Gemeinden können Zulagen auf den kantonalen Ansätzen gewähren. Über zu ihren Lasten Zulagen von maximal 5-Prozent hinausgehende Zulagen werden beim Kantonsbeitrag in Abzug gebracht auf die kantonale Besoldung gewähren. Vergünstigungen der Gemeinden gelten als Zulagen. ⁵ Zusätzlich Die Gemeinden können die Gemeinden zu ihren Lasten einzelne LehrkräfteLehrer für Leistungs- und andere Administrativtätigkeiten-separat entschädigen.
Art. 88 Fortbildung der Lehrer ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Fortbildung der Lehrer. ² Die Beiträge des Kantons an die Kosten der freiwilligen Fortbildung werden durch Verordnung des Regierungsrates [SHR 410.113.] geregelt.	Art. 88 Fortbildung<u>Aus- und Weiterbildung</u> der Lehrer ¹ Der Kanton trägt <u>Aus- und Weiterbildungen können durch die Kosten für Gewährung von Urlaub und Beiträgen an die obligatorische Fortbildung-Kosten unterstützt werden, sofern sie im Interesse des Arbeitgebers liegen. Das Nähere regelt der LehrerRegierungsrat durch Verordnung.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 92 Beitragsleistung des Kantons		Art. 92 Beitragsleistung des Kantons<u>Gemeindeanteil an die Besoldungskosten</u>

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
¹ Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 42.3 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeträge für Sozialversicherungen. ² Aufwendungen für die Besoldung von Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern sind vom Abs. 1 ausgenommen.	¹ Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt <u>42.3</u> 45,8 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeträge für Sozialversicherungen. ^{1bis} Im Kostenteiler in Abs. 1 miteingerechnet sind die Beiträge des Kantons an die Finanzierung von Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern. ² <u>Die Aufwendungen für die Besoldung von Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitern, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern sind vom Abs. 1 ausgenommen gehen zu Lasten der Gemeinden.</u>	¹ Der Anteil des Kantons der Gemeinden an den Ausgaben für die Besoldungskosten der Lehrer der Kindergärten, der Primar- und die Orientierungsschulen, der Sekundarstufe I, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 45,854,2 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Besoldung einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Der Kanton trägt demnach einen Anteil von 45,8 Prozent. ^{1bis} Im Kostenteiler Bei der Berechnung des Gemeindeanteils in Abs. 1 miteingerechnet sind ist die Beiträge finanzielle Beteiligung des Kantons an die Finanzierung von den Kosten für Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern Sekretariatsmitarbeitende, Informatikverantwortliche sowie pädagogische ICT-Supporter berücksichtigt. ² Die Aufwendungen für die Besoldung Der Anteil der Gemeinden an den Besoldungskosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen von Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden mit kantonomer Anstellung, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern gehen zu Lasten der Gemeinden beträgt 100%.
	Art. T5 Übergangsbestimmung zur Änderung vom	

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
	¹ Die Gemeinden haben spätestens auf Beginn des zweiten Schulsemesters nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen sämtliche neuen Bestimmungen umzusetzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Kanton die durch die Änderung des Schulgesetzes vom ... festgelegte höhere finanzielle Abgeltung der Lehrerbesoldungen zurückfordern.	¹ Die Gemeinden haben spätestens auf Beginn des zweiten Schulsemesters Überführung der Schulleitungen zum Kanton erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen sämtliche neuen Bestimmungen umzusetzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Kanton die durch die Änderung des Schulgesetzes vom ... festgelegte höhere finanzielle Abgeltung der Lehrerbesoldungen zurückfordern. Das Erziehungsdepartement setzt den genauen Zeitpunkt fest. ² Stellt die Gemeinde ihre Schulleitungen weiterhin selbst an, hat sie dies innert drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen dem Erziehungsdepartement schriftlich mitzuteilen.
		III.
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
		IV.
		Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
		Schaffhausen, ...

Geltendes Recht	1. Lesung Kantonsrat	2. Lesung Spezialkommission
		Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopse

Änderung Schuldekret

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
 Geändert: 410.110
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
	Änderung des Schuldekretes	
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i> gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SHR 410.110 (Schuldekret vom 27. April 1981) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:	
Schuldekret		
Vom 27. April 1981		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,</i>	Der Grosse Rat des Kantons Kantonsrat Schaffhausen,	
Gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 [SHR 410.100],		

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
<i>Beschliesst:</i>		
§ 1 Übertragung des Unterrichts ¹ Gemeinden können durch besondere Vereinbarungen den Unterricht an eine andere Schulgemeinde übertragen, wenn die Zahl der Schüler die Führung einer eigenen Schule oder einzelner Klassen nicht rechtfertigt oder erschwert und durch die Übertragung die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird. ² Die Beteiligung an den Schullasten der Schulträgergemeinde erfolgt gemäss Art. 91 des Schulgesetzes [SHR 410.100.]. ³ Die Übertragung des Unterrichts an eine andere Gemeinde bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartementes.	¹ Gemeinden können durch besondere Vereinbarungen den Unterricht an eine andere Schulgemeinde Gemeinde übertragen, wenn die Zahl der Schüler die Führung einer eigenen Schule oder einzelner Klassen nicht rechtfertigt oder erschwert und durch die Übertragung die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird.	
§ 3 Aufschub der Schulpflicht ¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. ² Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub der Schulpflicht möglich.	¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.	
§ 4 Erfüllung der Schulpflicht in privaten Schulen und durch privaten Unterricht		

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
¹ Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulbehörde bzw. Schulleitung vorgängig zu unterrichten, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung orientiert das Erziehungsdepartement. ² Das Erziehungsdepartement ist befugt, Überprüfungen durch das Schulinspektorat anzuordnen.	¹ Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulleitung vorgängig zu informieren, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulleitung orientiert das Erziehungsdepartement.	
§ 6 Erfüllung der Schulpflicht ausserhalb der Wohngemeinde ¹ Kinder können die Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulkreises besuchen, wenn dadurch der Schulweg beträchtlich verkürzt oder erleichtert wird. ² Die Entschädigung an die Schulgemeinde wird von der Wohngemeinde entsprechend Art. 91 des Schulgesetzes [SHR 410.100.] getragen. ³ Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Wohngemeinde zu richten.	² Die Entschädigung an die Schulgemeinde <u>Schulortsgemeinde</u> wird von der Wohngemeinde entsprechend Art.-91 des Schulgesetzes [SHR 410.100.] getragen. ³ Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Wohn- gemeinde zu richten.	
§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern ¹ Die Schulbehörden bzw. Schulleitung und die Lehrer unterrichten die Eltern vor allem: a) über geplante und beschlossene wichtige Änderungen der Lehrpläne, der Lehrverfahren, der Ordnungsvorschriften, der Bestimmungen über Zeugnisse und Promotionen	¹ Die zuständigen Behörden, Schulleitungen und Lehrer informieren die Eltern vor allem:	

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
b) über Lehr- und Schulziele und allgemeine Schul- und Erziehungsprobleme c) über Schultermine und Schulanlässe ² Die Zusammenarbeit zwischen dem Schulleiter, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf: a) sich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, die für die körperliche, die charakterliche und die geistige Entwicklung des Schülers wichtig sind b) Schwierigkeiten der Kinder in der Schule und allgemeiner Art im Interesse des Kindes zu beheben c) Fragen zu besprechen, die den Bildungsgang und die Vorbereitung der Berufswahl betreffen ³ Die Eltern haben nach Absprache mit dem Lehrer das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen	² Die Zusammenarbeit zwischen dem Schulleiter <u>der Schulleitung</u>, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf: a) sich gegenseitig über Vorgänge zu informieren, die für die körperliche, die charakterliche und die geistige Entwicklung des Schülers wichtig sind .	
§ 12 Beobachtungsstufe ¹ Das fünfte und das sechste Schuljahr der Primarschule bilden die Beobachtungsstufe; sie dient im Besonderen dazu, durch Beobachtung und Abklärung der Lernfähigkeit die Aufnahme in diejenige Abteilung der Orientierungsschule zu ermöglichen, die der Begabung des Schülers entspricht. ² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.	² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. <u>Die Schulleitung</u> entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.	

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
§ 15 Freiwillige Wiederholung von Klassen ¹ Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.	¹ Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.	
§ 22 Schulleitung ¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Rektoratskommission, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt und die Geschäfte der Kantonsschulkonferenz vorbereitet. ² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt	§ 22 <u>Schulleitung der Kantonsschule</u> ¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Schulleitung.	
§ 43a Amtsauftrag ¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.	§ 43a Berufsauftrag der Lehrer ¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, <u>Schulleitungen</u> und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.	

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden und Schulleitungen sowie den Schulen	² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages <u>Berufsauftrags</u> obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den <u>Schulleitungen</u> bzw. den <u>Schulen</u> .	

[Hier eingeben]

§ 44a

Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie Entlastung der anderen Lehrer

¹ Die wöchentliche Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie die Entlastung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum:

a) Kindergarten:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 21.25 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion

2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 22 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion

b) Primarschule:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 28 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 30 Lektionen + 1 Teamlektion

c) Orientierungsschule:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 27 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 29 Lektionen + 1 Teamlektion

d) Textilarbeit, Werken und Hauswirtschaftsunterricht: 30 Lektionen + 1 Teamlektion

² Die Lektion für Teamarbeit und Konferenzen (Teamlektion) ist im Stundenplan verbindlich aufzuführen. Bei Teilzeitarbeit steht denjenigen Lehrern, welche konferenzpflichtig sind, eine Teamlektion zu.

³ In besonderen Fällen können die Schulbehörden bzw. Schulleitung kleiner Schulen mit kombinierten

³ *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
Klassen die Teamlektion nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat als zusätzliche Abteilungslektion einsetzen.		
§ 45 Verpflichtung für die Durchführung von Lagern ¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.	¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.	
§ 47 Altersentlastung ¹ Lehrer, die das 57. Altersjahr vollendet haben, werden in ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um zwei, solche, die das 60. Altersjahr erreicht haben, um drei Lektionen entlastet. Entlastete Lehrer dürfen keine Überstunden erteilen. ² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung zu richten	§ 47 Altersentlastung ² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbe- hörde bzw. Schulleitung zu richten.	
§ 49 Lehrerkonferenzen, Aufgabe ¹ Die Lehrerkonferenzen dienen der Zusammenarbeit: a) der Lehrer einzelner Schulen in Schulkonferenzen b) der Lehrer der verschiedenen Schulstufen in Stufenkonferenzen c) der Lehrer mit gleichem Fachunterricht in Fachkonferenzen	§ 49 Lehrerkonferenzen <u>Konferenzen</u>, Aufgabe ¹ Die Lehrerkonferenzen <u>Konferenzen</u> dienen der Zusammenarbeit:	

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
d) der gesamten Lehrerschaft in Gesamtkonferenzen ² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer obligatorisch.	d) der gesamten Lehrerschaft in Gesamtkonferenzen <u>Kantonaltagungen</u> e) Schulleitungen in Schulleitungskonferenzen ² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und <u>Schulleitungen</u> mit kantonaler Anstellung obligatorisch.	² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleitungen mit kantonaler Anstellung obligatorisch.
§ 51 Obligatorische Lehrerfortbildungskurse ¹ Die obligatorischen Fortbildungskurse können in der schulfreien Zeit angesetzt werden, für den einzelnen Lehrer jedoch nicht mehr als zwölf Tage im Laufe eines Schuljahres.	§ 51 Aufgehoben.	
5 Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung	5 Erziehungs-<u>Behörden</u> und <u>Schulbehörden</u> bzw. Schulleitungen	
§ 53 Übertragung besonderer Aufgaben ¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Lehrerfortbildung, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen ² Lehrer, die mit solchen Aufträgen betraut sind, können in ihrer Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. ³ Zuständig für die Bewilligung von Entlastung ist der Regierungsrat.	¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Lehrerfortbildung<u>Weiterbildung, der Schulentwicklung</u>, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen.	
§ 55 Schulbehörden bzw. Schulleitung	§ 55 Schulleiter<u>Schulleitung der Primar- und Sekundarstufe I</u>	

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden bzw. Schulleitung weisungsberechtigt. ² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Beaufsichtigung der allgemeinen Schulführung sowie des Schulverhaltens der Schüler b) Überwachung der Einhaltung der Verordnungen über Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen und Stundenpläne sowie der vorschriftsgemässen Erfüllung der Schulpflicht der Schüler c) Entscheidungskompetenz über den Aufschub der Schulpflicht sowie über das Überspringen einer Klasse, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, und Antragstellung betreffend die Entlassung oder den Ausschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat d) Beschlusskompetenz über die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen e) Zuständigkeit für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern f) Aufgehoben	¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden bzw. Schulleitung weisungsberechtigt. ² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Beaufsichtigung der allgemeinen <u>Organisatorische, personelle, administrative und pädagogische Schulführung sowie des Schulverhaltens der Schüler;</u>	: a) <u>Organisatorische, personelle, administrative, pädagogische und pädagogische finanzielle</u> Schulführung;

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
g) Rekrutierung und Anstellung der Lehrer zusammen mit dem Erziehungsdepartement; die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden vom Regierungsrat geregelt h) Wahl des Schulvorstehers i) Regelung der Stellvertretungen, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement k) Zuständigkeit für die Beschaffung der Lehr- und Hilfsmittel l) Erstellung des Voranschlags der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung m) Vorbereitung der Geschäfte, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben n) Behandlung von Disziplinarfällen von Lehrern und Schülern o) Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Elter	h) <i>Aufgehoben</i> l) <u>Kontrolle und Verantwortung für die Ausgaben der Schule sowie Erstellung des Voranschlags</u> Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung; m) Vorbereitung der Geschäfte, die <u>die Schulleitung</u>, der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben; o) Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern p) Mitarbeiterführung und -beurteilung inkl. Unterrichtsbesuche q) Unterrichts-, Schul- und Organisationsentwicklung sowie Qualitätssicherung	
§ 56 Kommissionen der Schulbehörden bzw. Schulleitung	§ 56 Kommissionen der Schulbehörden bzw. Schulleitung	

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
¹ Für die Sonderklassen setzt die Schulbehörde bzw. Schulleitung eine besondere Kommission ein. ² Die Schulbehörden bzw. Schulleitung sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereiche des Kindergartens und des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts, Kommissionen einzusetzen.	¹ Für die Sonderklassen setzt die Schulbehörde bzw. Schulleitung eine besondere Kommission ein. <u>Die Schulleitung ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen einzusetzen.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>	
	§ 56a Schulbehörde bzw. Gemeinderat ¹ Die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Strategische Schulführung (Mehrjahresziele, strategische Schulentwicklung) b) Mitarbeit bei Budget- und Klassenplanung c) Schulraum- und Infrastrukturplanung d) Planung bzw. Zusammenarbeit im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen	
§ 57 Aufsichtskommission der Kantonsschule ¹ Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule sind im Grundsätzlichen die gleichen wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im Einzelnen durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.	¹ Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule sind im Grundsätzlichen die gleichen wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im Einzelnen durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.	

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
§ 58 Schulinspektorat ¹ Das Schulinspektorat dient der Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates. ² Das Schulinspektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Inspektoren. Es ist der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I unterstellt. ³ Der Erziehungsrat regelt die Einrichtung, die Stellung und die Aufgaben [SHR 410.303].	¹ Das Schulinspektorat dient der Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates <u>über die Schulen der Gemeinden, die Privatschulen und den privaten Unterricht übernehmen die Schulinspektoren des kantonalen Schulinspektorats. Sie werden auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat ernannt.</u> ² Das Schulinspektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Inspektoren. Es ist der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I unterstellt. <u>Ihre wesentlichen Aufgaben sind:</u> a) die Förderung von Unterrichts- und Schulentwicklung b) die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben des Erziehungsrates c) die Aufsicht über die Schulführung der <u>Schulleitungen</u> und die Unterrichtsführung der Lehrer d) die Beratung und Unterstützung der Schulleiter <u>Schulleitungen</u> und der Lehrer e) die Qualitätssicherung ³ Der Erziehungsrat regelt die Einrichtung, die Stellung und die Aufgaben <u>Näheres regelt die Einrichtung, die Stellung und die Aufgaben der Erziehungsrat.</u>	

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
§ 59 Aufgaben ¹ Die wesentlichen Aufgaben des Schulinspektorates sind: a) die Beratung und die Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit b) die Aufsicht über die Schulführung der Lehrer c) die Bearbeitung und Begutachtung von Schulproblemen zuhanden des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes ² Im Sonderschulbereich hat das Schulinspektorat die folgenden Aufgaben: a) die Bearbeitung und Begutachtung allgemeiner Fragen des Sonderschulwesens zu Handen des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes b) die Beratung und Unterstützung der Schaffhauser Sonderschulen und der vom Kanton bewilligten und finanziell unterstützten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes c) die Beratung und Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit an den übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht über deren Schulführung	§ 59 <i>Aufgehoben.</i>	
	§ 59a Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien	

[Hier eingeben]

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
	¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schaffhauser Sonder-schulen und die übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen übernimmt die Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien. ² Ihre wesentlichen Aufgaben sind: a) die Aufsicht der Sonderschulen gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes b) die Beratung und Unterstützung der Sonderschulen. ³ Näheres regelt der Erziehungsrat.	¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schaffhauser Sonder-schulen <u>Sonderschulen</u> und die übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen übernimmt die Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien.
§ 60 Ernennung ¹ Die Inspektoren werden, auf Vorschlag des Erziehungsrates, durch den Regierungsrat ernannt.	§ 60 <i>Aufgehoben.</i>	
	§ 63a Schulleitungspensen ¹ Das vom Kanton vorgegebene und mitfinanzierte Pensum einer Schulleitung an der Primar- und Sekundarstufe I berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen in der entsprechenden Gemeinde (Stichtag: 30. September) und beträgt in der Regel 0,42 Prozent pro Schüler. ² Die Gemeinden können über zusätzliche Schulleitungspensen beschliessen.	¹ Das vom Kanton vorgegebene und mitfinanzierte Pensum einer Schulleitung an der Primar- und Sekundarstufe I berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen in der entsprechenden Gemeinde (Stichtag: 30. September) und beträgt in der Regel 0,42 Prozent pro Schüler. <u>Eine Unterschreitung auf unter 0,40 0,38 Prozent bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Erziehungsdepartements.</u>

Geltendes Recht	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 25-49	Antrag SPK gemäss Kommissionsbericht ADS 26-32
	³ In Gemeinden mit mehreren Schulleitungen bestimmt die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat über den Umfang der einzelnen Schulleitungspensen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.	
		III.
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
		IV.
		Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
		Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg Publiziert im Amtsblatt vom ...